

ENTWURF

**Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats  
(Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 16 Absatz 2 Buchstabe i**

<sup>2</sup> Das Büro hat folgende weitere Aufgaben:

- i. es wählt auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen.

**§ 34 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission schlägt zuhanden des Büros die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahl vor.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin:  
der Landschreiber:

---

<sup>1</sup>SGS 131.1; GS 32.77